

des Bezirksgerichtspräsidenten unter Vorbehalt der Beschwerde bei der Zivilabtheilung des Obergerichtes zu erledigen.

4. Die nach § 16 (nun 62) des Gesetzes über die Abtretung von Privat-rechten und § 102 Ziff. 18 litt. c (nun § 26 des Gesetzes vom 14. Dez. 1873 in XVII. 343) dem Landeschreiber zukommenden Gebühren, sowie überhaupt alle über die Auszahlung erlaufenden Kosten sind von der die Abtretung ver-langenden Eisenbahngesellschaft zu berichtigen.

Dagegen fallen allfällige Prozeßkosten, welche durch das in § 3 vor-gesehene Verfahren verursacht werden, den betreffenden Parteien, bezw. dem unterliegenden Theile zur Last, und es ist durch den Bezirksgerichtspräsidenten dieser Nebenpunkt mit der Hauptsache zu ordnen.

5. Die von den Statthalterämtern (§ 1) und den Landeschreibern (§ 2 litt. e) entgegen zu nehmenden Empfangscheine sind dem Regierungsrathe einzufenden. Ebenso sind die Rechnungen über die ergangenen Kosten dem Regie-rungsrathe vorzulegen.

6. Die Direktion der Justiz ist mit der Kontrolirung der dießfälligen Ber-richtungen der Statthalter und Landeschreiber beauftragt.

#### 4. Gesetz betr. die Amortisation und die neue Ausfertigung unter-gegangener oder sonst vermißter Aktien, Staatspapiere, Coupons oder ähnlicher Schuldkunden, vom 23. Juni 1846, VII. 261.

Betr. Amort. von Inhaberpapieren siehe Art. 849 ff. OR.

1. Die Amortisation und die neue Ausfertigung unter-gegangener oder sonst vermißter Aktien, Staatspapiere, Coupons oder ähnlicher Schuldkunden, wohin bloße Kassascheine nicht ge-hören, wird von dem Obergerichte auf den Antrag desjenigen Bezirksgerichtes, in dessen Kreis die betreffende Aktiengesellschaft oder der Schuldner domicilirt ist, bewilligt.

2. Zur Auswirkung dieser Maßregel ist sowohl der Eigen-thümer der verlorenen Urkunde als auch jeder andere, der ein recht-liches Interesse daran nachzuweisen vermag, berechtigt.

3. Das diesfällige Gesuch soll dem Präsidenten des kompe-tenten Bezirksgerichtes schriftlich eingereicht werden und folgendes enthalten: a. eine die verlorne Urkunde von den andern Urkunden der gleichen Art hinlänglich unterscheidende Bezeichnung derselben;

b. Die Darstellung der Umstände, unter denen der Petent die Urkunde erworben und wieder verloren habe.

Siehe Art. 850 OR.

4. Der Petent hat dem Bezirksgerichte für die von ihm angegebene Art des Erwerbes und Verlustes der Urkunde den Beweis zu leisten. Den Einvernahmen soll die Aufforderung zu genauer, vollständiger und gewissenhafter, an Eides Statt abzulegender Angabe und, wo das Gericht es je nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände angemessen erachtet, auch eine Verwarnung vor den Folgen leichtsinniger oder gar absichtlicher Entstellung oder Verheimlichung vorhergehen und, daß dieß geschehen sei, im Protokolle bemerkt werden.

Siehe Art. 850 OR.

5. Nach Durchführung des Beweisverfahrens, bei welchem auch den Vertretern der betreffenden Aktiengesellschaft oder dem Schuldner angemessene Mitwirkung gestattet werden soll, übermacht das Bezirksgericht die Akten nebst seinem Antrage zu Erledigung des Gesuches dem Obergerichte.

6. Dieses beschließt je nach dem Resultate des Beweisverfahrens entweder die Abweisung des Gesuches oder den Aufruf der verlorenen Urkunde durch die an dem Orte, an welchem der Verlust sich ereignet hat, sowie an dem Wohnorte des Petenten und in denjenigen Gegenden, in denen die fraglichen Urkunden vorzugsweise zirkuliren, am meisten verbreiteten öffentlichen Blätter.

7. Der Aufruf wird dem Beschlusse des Obergerichtes gemäß durch das Bezirksgericht drei Male in Zwischenräumen von je 6 Monaten und zwar jedes Mal in zwei aufeinanderfolgenden Nummern der im Sinne des § 6 bezeichneten Blätter erlassen und enthält gegen den Inhaber der verlorenen Urkunde die Androhung, daß . . . siehe nun Art. 851 und 852 OR.

8. Wird binnen der festgesetzten Frist die verlorne Urkunde dem aufrufenden Gerichte vorgelegt, so . . . siehe nun Art. 853 OR.

9. Wenn hingegen innerhalb der Frist keine Anzeige erfolgt ist, auch niemand in der Zwischenzeit den aufgerufenen Titel bei

der Aktiengesellschaft oder dem Schuldner irgendwie geltend gemacht hat, so soll das Bezirksgericht dem Obergerichte unter Wiedereinsendung der Akten, namentlich der Blätter, in welchen der Aufruf eingedruckt war, Bericht und Antrag hinterbringen.

Siehe Art. 854 OR.

10. Hierauf erklärt das Obergericht den aufgerufenen Titel für erloschen und verfügt, daß an Stelle desselben dem Petenten durch die betreffende Aktiengesellschaft oder den Schuldner ein mit dem Visum des Gerichtes zu versehenes Duplikat ausgefertigt werden solle. In Spezialfällen, in denen eine weitere Garantie wünschbar erscheint, kann das Obergericht ausnahmsweise diese Maßregel an die Bedingung knüpfen, daß der Petent noch zwei Jahre lang jedem, der ein besseres Recht an den aufgerufenen Titel geltend machen würde, Rede zu stehen und hiefür Bürgschaft oder Realcaution zu leisten habe. Ansprüche auf diese Kaution werden von dem aufrufenden Gerichte beurtheilt.

Siehe Art. 856 OR.

Das Amortisationsdekret ist auf angemessene Weise zu publiziren.

Siehe Art. 855 OR.

11. Der Petent hat unter allen Umständen die über den Aufruf erlaufenden Kosten und Gebühren zu entrichten und auf Verlangen des Gerichtes hiefür einen angemessenen Vorschuß zu machen.

12. Das Obergericht ist ermächtigt, für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes reglementarische Bestimmungen zu treffen.

## 5. Gesetz betr. die Einführung eines Amtsblattes, vom 18. Dez. 1833,

### III. 196.

1. Es wird für den Kanton Zürich ein Amtsblatt errichtet.

2. Dasselbe soll Alles enthalten, was einer rechtsgültigen Bekanntmachung bedarf. Die darin enthaltenen Anzeigen werden als zur Kenntniß sämmtlicher dabei beteiligten Personen sowohl in als außer dem Kanton gebracht angesehen. Wo mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß auch Auswärtige bei einer Bekanntmachung beteiligt seien, da sollen sie auch in geeignete auswärtige Blätter eingedruckt werden.